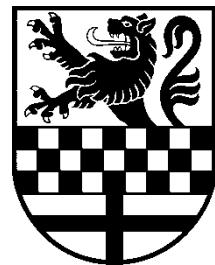


# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 39	Ausgegeben in Lüdenscheid am 17.09.2025	Jahrgang 2025
--------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

09.09.2025	Märkischer Kreis	Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht- Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls	1209
10.09.2025	Märkischer Kreis	Neubildung des Jugendhilfeausschusses	1210
09.09.2025	Stadt Balve	Betriebssatzung der Stadt Balve für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Balve - Betrieb Wasserversorgung"	1210
09.09.2025	Stadt Balve	Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve – Betrieb Bauhof"	1213
09.09.2025	Stadt Balve	Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve – Betrieb Abwasserbeseitigung"	1215
10.09.2025	Stadt Meinerzhagen	Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Meinerzhagen über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes vom 22.12.1969	1218
10.09.2025	Stadt Meinerzhagen	Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtteil“ vom 26.07.1972 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.02.1981	1218
10.09.2025	Stadt Meinerzhagen	Satzung über die Aufhebung der Satzung Sanierungsgebiet „Oberer Stadt kernbereich mit Birkes höh“ vom 18.09.1990 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.03.1993	1220
11.09.2025	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, 25. Änderung - hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	1222
10.09.2025	Stadt Lüdenscheid	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	1224
15.09.2025	Stadt Iserlohn	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 448 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“	1225

15.09.2025	Stadt Iserlohn	Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“	1227
12.09.2025	Stadt Plettenberg	Sitzung des Rates der Stadt am 23.09.2025	1229
10.09.2025	Stadt Kierspe	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025	1230
15.09.2025	Gemeinde Schalksmühle	Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Bürgermeisters am 28.09.2025	1230
15.09.2025	Gemeinde Schalksmühle	Sitzung des Wahlausschusses am 30.09.2025	1231
11.09.2025	Stadt Altena	Wahlbekanntmachung zur Nachwahl-Kommunalwahl am 28.09.2025	1232
11.09.2025	Zweckverband für Abfallbeseitigung Iserlohn	Sitzung der Verbandsversammlung am 25.09.2025	1233
10.09.2025	Stadt Lüdenscheid	Allgemeinverfügung zur Anordnung des Verbots des Mitföhrens und Benutzens sowie des Verkaufes und der Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art sowie der Nutzung von Glasbehältnissen zu anderen Zwecken als des Getränkeausschanks im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes am 20.09. und 21.09.2025	1234
16.09.2025	Stadt Plettenberg	Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Bürgermeisters am 28.09.2025	1239
15.09.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlausschusses am 01.10.2025	1240
15.09.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Wahlbekanntmachung zur Stichwahl für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 28.09.2025	1240

**B e k a n n t m a c h u n g****Verfahren gemäß § 68 Abs. 2  
Wasserhaushaltsgesetz – WHG  
Vollzug des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
-Feststellung der UVP-Pflicht-****Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVPG,  
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Leitmecke ist ein kleiner Nebenbach der Hönne und entspringt im Südwesten von Menden im Stadtforst Waldemei, verläuft von Westen nach Osten und mündet etwa bei Fluss-km 4,7 in die Hönne. Die Leitmecke verläuft zwischen dem Sportplatz westlich der Gisbert-Kranz-Straße und ihrer Mündung in die Hönne weitestgehend verrohrt.

Die Stadt Menden plant eine Umnutzung der ehemaligen Sportplatzfläche westlich der Gisbert-Kranz-Straße in eine innenstadtnahe Sport-, Spiel- und Grünfläche. Im Zuge dessen soll der verrohrte Abschnitt des Oberflächengewässers Leitmecke im Bereich des Sportplatzes auf einer Länge von ca. 220 m offen gelegt, durch die Grünfläche verlegt und naturnah gestaltet werden. Östlich des Sportplatzes unterquert die Leitmecke die Gisbert-Kranz-Straße ebenfalls in einer Verohrung. Diese unterhalb der Straße verlaufende Querung soll ebenfalls in Anlehnung zu der geplanten Renaturierungsmaßnahme neu hergestellt werden.

Die gesamte Maßnahme dient insgesamt nicht nur der Erhöhung der Aufenthaltsqualität, sondern auch im Bereich der Offenlegung der Leitmecke der ökologischen Aufwertung des heutigen Geländes.

Der Planungsraum liegt südwestlich der Mendener Kernstadt und entspricht im Wesentlichen dem ehemaligen Sportplatzgelände. Von 1935 bis 1953 wurde der Bereich als Deponie für Hausmüll, Boden, Bauschutt und Industriemüll genutzt. Begrenzt wird der Planungsraum im Norden durch die vorhandene Wohnbebauung und das Amtsgericht und im Osten durch die angrenzende Gisbert-Kranz-Straße. Südöstlich des Planungsraums befindet sich die Städtische Gesamtschule Menden. Im Westen und Süden grenzen Grünflächen das Projektgebiet ab.

Die geplante Offenlegung der Leitmecke ist gemäß § 67 Abs. 2 WHG ein Gewässerausbau, der nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedarf. Gemäß Abs. 2 kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die Stadt Menden hat am 16.07.2025 bei der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises die Antragsunterlagen für das Verfahren gemäß § 68 WHG einge-

reicht. Aufgrund dieser Unterlagen hat die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat die Untere Wasserbehörde bei dem geplanten Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Vorhaben ist in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG unter der laufenden Nummer 13.18.2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher hat die Untere Wasserbehörde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, nach Terminabsprache eingesehen werden.

Lüdenscheid, 09.09.2025

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
-Untere Wasserbehörde-  
Az.: 44.444-66.31.00-0009/0558

Im Auftrage  
Sieg  
Verwaltungsfachwirt

**Neubildung des Jugendhilfeausschusses  
des Märkischen Kreises**

Der Jugendhilfeausschuss des Märkischen Kreises wird nach der Kommunalwahl am 14.09.2025 neu konstituiert.

Die im Bereich des Märkischen Kreises wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Ziff. 2, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz - in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW (AG-KJHG NW) und § 4 der Satzung für das Jugendamt des Märkischen Kreises vom 23.11.2009 hinwiesen.

Die freien Träger der Jugendhilfe haben mindestens 12 Personen als stimmberechtigte Mitglieder und deren StellvertreterInnen des JHA vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung zu erhalten.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Kreistag 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen StellvertreterInnen im JHA für die Wahlzeit des Kreistages aus.

Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch - aufgrund persönlicher Voraussetzungen - dem Kreistag angehören könnte. Die/der zu Wählende muss u.a. also mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten im Bereich der Stadt / des Kreises haben.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestens 10.10.2025 an:

Märkischer Kreis  
Geschäftsstelle Jugendamt  
Heedfelder Str. 45  
58509 Lüdenscheid

Die Geschäftsstelle des Kreisjugendamtes steht Ihnen auch für Rückfragen zur Verfügung, (02351 – 966 / 9100 oder [jugendamt@maerkischer-kreis.de](mailto:jugendamt@maerkischer-kreis.de))

Lüdenscheid, 10.09.2025

gez. Kläs  
Geschäftsführer JHA

**Betriebssatzung  
der Stadt Balve für den Eigenbetrieb  
"Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung-"  
vom 09.09.2025**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtwerke Balve - Betrieb Wasserversorgung-".

**§ 2**

**Gegenstand des Eigenbetriebes**

- 1) Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Sicherstellung der Wasserversorgung im Stadtgebiet Balve und alle dem Betriebszweck dienenden Geschäfte.

**§ 3**

**Betriebsleitung**

- 1) Zur Betriebsleitung der Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung- wird vom Rat der Stadt Balve ein Betriebsleiter bestellt, der auch gleichzeitig Betriebsleiter der Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung- und -Betrieb Bauhof- sein sollte. Für den Fall der Verhinderung wird vom Rat der Stadt Balve ein Stellvertreter bestellt.
- 2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden. Zur laufenden Betriebsführung gehört ebenfalls der Abschluss von Bauerlaubnis- Gestattungs- Erschließungs- Erbpacht- und Pachtverträgen, die dem Zweck dienen, Betriebsanlagen zu unterhalten, zu erneuern, zu errichten oder dauerhaft zu sichern.
- 3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamten gesetzes.

- 4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.
- 5) Die Betriebsleitung wird ermächtigt, für den Eigenbetrieb Verwaltungsakte der laufenden Verwaltung, Beitrags- und Gebührenbescheide sowie Bescheide zur Begründung, zum Umfang und Aufrechterhalten eines Anschluss- und Benutzungzwanges zu erlassen.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- 1) Für die Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-, -Betrieb Wasserversorgung- und- Betrieb Bauhof- wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet.
- 2) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Balve nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt werden.
- 3) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Balve ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen und
  - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 7.500 Euro übersteigen.
- 5) Unterhalb der in Abs. 4 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.
- 6) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- 7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.

#### **§ 5 Rat**

Der Rat der Stadt Balve entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

#### **§ 6**

##### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- 2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Vorlagen des Eigenbetriebes für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- 3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

#### **§ 7**

##### **Kämmerin oder Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 8**

##### **Personalangelegenheiten**

- 1) Bei dem Eigenbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- 2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Balve eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- 3) Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben.

#### **§ 9**

##### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- 1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- 3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

- 4) Für verpflichtende Erklärungen gilt § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stammkapital**

- 1) Das Stammkapital der Stadtwerke Balve –Betrieb Wasserversorgung- beträgt 664.000,00 Euro.
- 2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamten und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- 1) Der Eigenbetrieb hat spätestens ein Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- 2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 25 % des Ansatzes, mindestens 5.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- 3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolge gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 14 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

## **§ 15 Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Balve, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Balve auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für den Eigenbetrieb. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb "Wasserversorgung" vom 13.12.2006 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c. der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 09.09.2025

Der Bürgermeister  
gez. Mühling



**Betriebssatzung  
der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche  
Einrichtung "Stadtwerke Balve -Betrieb Bauhof-"  
vom 09.09.2025**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Stadtwerke Balve -Betrieb Bauhof-".

**§ 2**

**Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen  
Einrichtung**

- 1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Unterhaltung und Pflege der gemeindlichen Straßen, Wege, Plätze, Gewässer und öffentlichen Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet und alle dem Betriebszweck dienenden Geschäfte. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Unterhaltung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen und Dorfplätze
  - b) Unterhaltung der Grünanlagen (Beete, Böschungen, Rasenflächen) im Umfeld von städtischen Gebäuden
  - c) Unterhaltung der öffentlichen Spielplätze
  - d) Unterhaltung von öffentlichen Gewässern
  - e) Unterhaltung der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze inklusiv Pflege des Straßen- und Wegebegleitenden Grünstreifens, sowie Reinigung und Winterdienst nach der Straßenreinigungs-satzung
  - f) Reinigung und Winterdienst für die Bundes-, Land- und Kreisstraßen innerhalb der geschlos-senen Ortslagen der Stadt Balve
  - g) Unterhaltung von Verkehrssicherungsanlagen, sowie Durchführung von Straßenbeschilde-rungsmaßnahmen auf Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde
  - h) Abfallentsorgung an öffentlichen Straßen, We- gen und Plätzen, soweit diese nicht durch den Zweckverband für Abfallbeseitigung durchge-führt wird
  - i) Unterhaltung der städtischen Friedhöfe mit Aus-nahme der aufstehenden Gebäude (Kapelle, Leichenhalle)
  - j) Unterhaltung der Sport- und Bolzplätze
  - k) Unterhaltung der städtischen Ruhebänke im Stadtgebiet

- I) Unterhaltung von sonstigen öffentlichen Anla-gen, wie Maibäume, Wahltafeln, Ehrenmäler, Springbrunnen und Wasserspiele.

**§ 3**

**Betriebsleitung**

- 1) Zur Betriebsleitung der Stadtwerke Balve -Betrieb Bauhof- wird vom Rat der Stadt Balve ein Betriebsleiter bestellt, der auch gleichzeitig Betriebsleiter der Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung- und -Betrieb Abwasserbeseitigung- sein sollte. Für den Fall der Verhinderung wird vom Rat der Stadt Balve ein Stellvertreter bestellt.
- 2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Be-triebes laufend notwendig sind, insbesondere der in-nerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der lau-fenden Betriebserweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitions-gütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaf-fung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Ver-trägen mit Kunden. Zur laufenden Betriebsführung gehört ebenfalls der Abschluss von Bauerlaubnis-Gestattungs- Erschließungs- Erbpacht- und Pacht-verträgen, die dem Zweck dienen, Betriebsanlagen zu unterhalten, zu erneuern, zu errichten oder dau-erhaft zu sichern.
- 3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Füh- rung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verant-wortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgeset-zes und § 80 des Landesbeamtengesetzes.
- 4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

**§ 4**

**Betriebsausschuss**

- 1) Für die Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseiti-gung-, -Betrieb Wasserversorgung- und- Betrieb Bauhof- wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet.
- 2) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Balve nach den Bestimmun-gen der Gemeindeordnung gewählt werden.
- 3) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angele-genheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Balve ausdrücklich über-tragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 Euro über-steigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden

- Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
- b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen und
  - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 7.500 Euro übersteigen.
- 5) Unterhalb der in Abs. 4 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.
- 6) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- 7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.

### **§ 5 Rat**

Der Rat der Stadt Balve entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

### **§ 6**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- 2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Bebenen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Vorlagen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- 3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

### **§ 7**

#### **Kämmerin oder Kämmerei**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerei den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse

der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 8 Personalangelegenheiten**

- 1) Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- 2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Balve eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- 3) Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beschäftigten Beamten und Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nachrichtlich angegeben.

### **§ 9**

#### **Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- 1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- 3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.
- 4) Für verpflichtende Erklärungen gilt § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung.

### **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 Stammkapital**

- 1) Das Stammkapital der Stadtwerke Balve –Betrieb Bauhof- beträgt 90.000,00 Euro.
- 2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamten und Beamten in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend.

### **§ 12**

#### **Wirtschaftsplan**

- 1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens ein Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- 2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 25 % des Ansatzes, mindestens 5.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit

tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

- 3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

### **§ 15 Personalvertretung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Balve, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Balve auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

### **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb "Bauhof" vom 13.12.2006 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 09.09.2025

Der Bürgermeister  
gez. Mühling



### **Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-" vom 09.09.2025**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1  
Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**  
Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-".

### **§ 2 Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Stadt Balve obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes (LWG) in der jeweils geltenden Fassung und alle dem Betriebszweck dienenden Geschäfte.

### **§ 3 Betriebsleitung**

- 1) Zur Betriebsleitung der Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung- wird vom Rat der Stadt Balve ein Betriebsleiter bestellt, der auch gleichzeitig Betriebsleiter der Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung- und -Betrieb Bauhof- sein sollte. Für den Fall der Verhinderung wird vom Rat der Stadt Balve ein Stellvertreter bestellt.
- 2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden. Zur laufenden Betriebsführung gehört ebenfalls der Abschluss von Bauerlaubnis-Gestattungs- Erschließungs- Erbpacht- und Pachtverträgen, die dem Zweck dienen, Betriebsanlagen zu unterhalten, zu erneuern, zu errichten oder dauerhaft zu sichern.
- 3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes.
- 4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.
- 5) Die Betriebsleitung wird ermächtigt, für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Verwaltungsakte der laufenden Verwaltung, Beitrags- und Gebührenbescheide sowie Bescheide zur Begründung, zum Umfang und Aufrechterhalten eines Anschluss- und Benutzungzwanges zu erlassen.

### **§ 4 Betriebsausschuss**

- 1) Für die Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-, -Betrieb Wasserversorgung- und- Betrieb Bauhof- wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet.
- 2) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Balve nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt werden.
- 3) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Balve ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der

laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;

- b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen und
  - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 7.500 Euro übersteigen.
- 5) Unterhalb der in Abs. 4 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.
  - 6) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
  - 7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.

### **§ 5 Rat**

Der Rat der Stadt Balve entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

### **§ 6 Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- 2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Vorlagen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- 3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerin oder Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanziellen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

- 1) Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- 2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Balve eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- 3) Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nachrichtlich angegeben.

## **§ 9 Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- 1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- 3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.
- 4) Für verpflichtende Erklärungen gilt § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stammkapital**

- 1) Das Stammkapital der Stadtwerke Balve –Betrieb Abwasserbeseitigung- beträgt 500.000,00 Euro.
- 2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- 1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens ein Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahrs einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

- 2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 25 % des Ansatzes, mindestens 5.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- 3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 14 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

## **§ 15 Personalvertretung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Balve, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Balve auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb "Abwasserbeseitigung" vom 13.12.2006 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c. der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 09.09.2025

Der Bürgermeister  
gez. Mühlung



### **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

#### **I. Satzung vom 10.09.2025**

über die Aufhebung der Satzung der Stadt Meinerzhagen über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes vom 22.12.1969

Aufgrund des § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 08.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufhebung**

Die Satzung der Stadt Meinerzhagen über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes vom 22.12.1969 wird aufgehoben.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

### **II.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen ([www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 10.09.2025

Der Bürgermeister  
gez. Nesselrath



### **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

#### **I. Satzung vom 10.09.2025**

über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtteil“ vom 26.07.1972 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.02.1981

Aufgrund des § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 08.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufhebung**

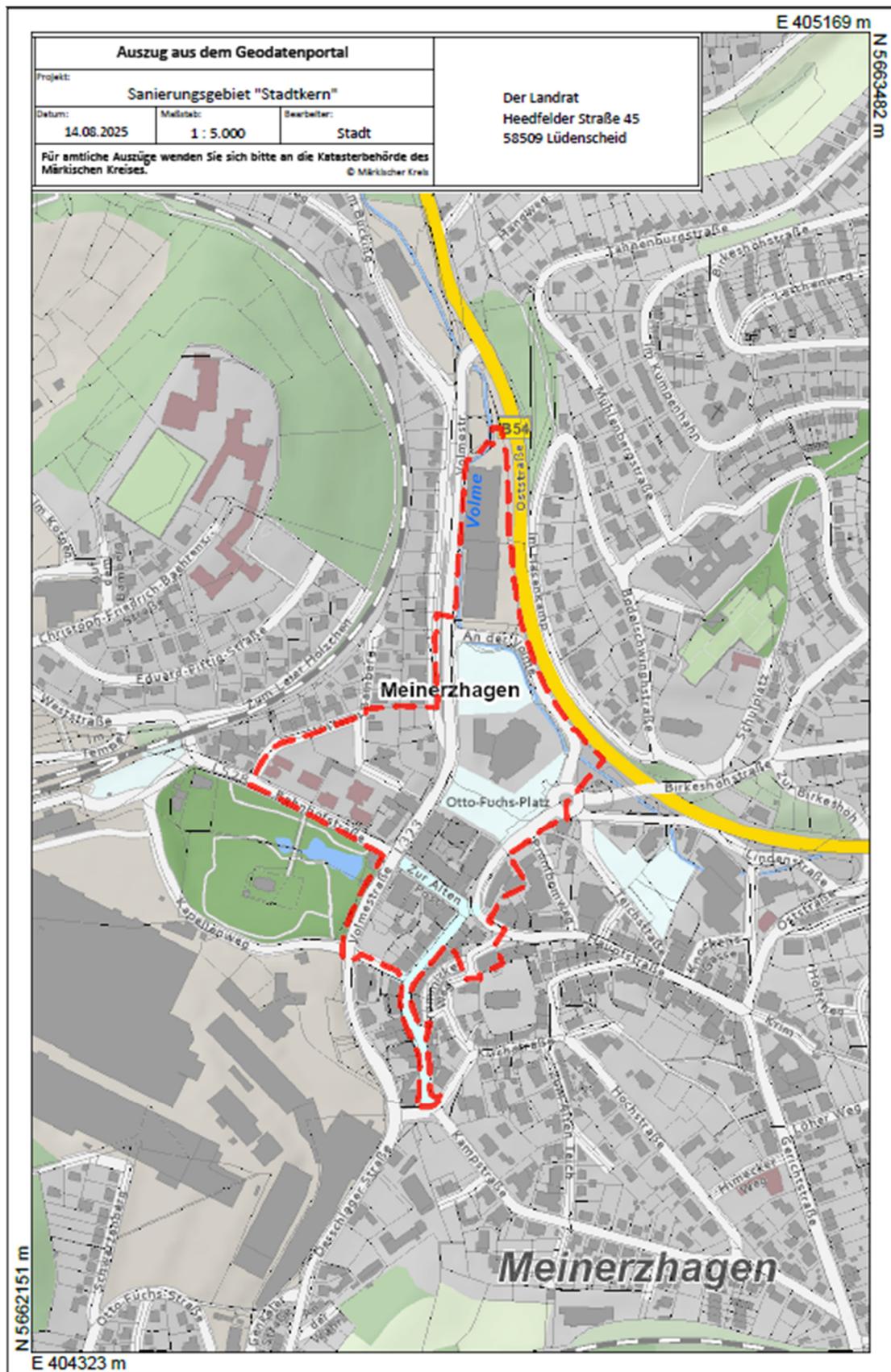
Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtteil“ vom 26.07.1972 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.02.1981 wird aufgehoben.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der anliegende Lageplan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.



**II.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen ([www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 10.09.2025

Der Bürgermeister  
gez. Nesselrath



**Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

**I.**

**Satzung**  
vom 10.09.2025

über die Aufhebung der Satzung Sanierungsgebiet „Oberer Stadtkernbereich mit Birkeshöh“ vom 18.09.1990 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.03.1993

Aufgrund des § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 08.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Aufhebung**

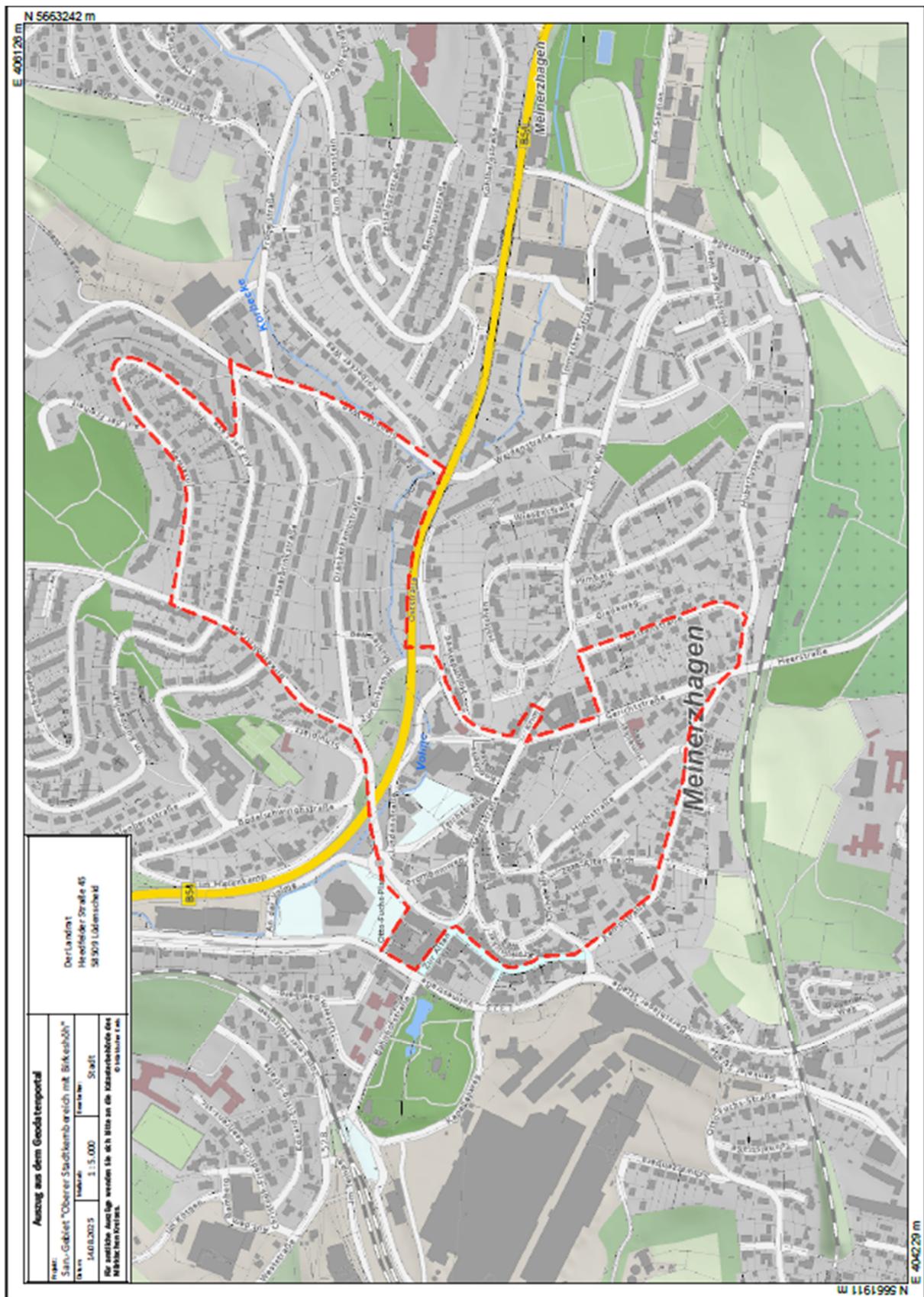
Die Satzung Sanierungsgebiet „Oberer Stadtkernbereich mit Birkeshöh“ vom 18.09.1990 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.03.1993 wird aufgehoben.

**§ 2 Geltungsbereich**

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der anliegende Lageplan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.



## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen ([www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 10.09.2025

Der Bürgermeister  
gez. Nesselrath



#### **Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“,**

#### **25. Änderung**

**hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß  
§ 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2025 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
2. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Entwurf der 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ wird als Satzung beschlossen. Die Begründung vom 08.05.2025 ist beigefügt.

Ein privater Investor plant auf einem ehemals gewerblich genutzten Grundstück an der Händelstraße in Anlehnung an die Umgebungsbebauung die Entwicklung eines Wohnquartiers. Geplant ist die Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit insgesamt ca. 66 Wohneinheiten sowie von drei Doppelhäusern. Das Bestandsgebäude des ehemaligen Gewerbebetriebs wird erhalten und zu einem Mehrfamilienhaus umgebaut.

Der Teil des Plangebiets, auf dem die Mehrfamilienhäuser und Doppelhäuser entstehen, liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 3 „Auf dem Dorfe“. Dieser setzt hier aufgrund der gewerblichen Vornutzung ein Mischgebiet mit einer großzügigen überbaubaren Grundstücksfläche fest. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Wohnquartier zu schaffen, ist somit die 25. Änderung des Bebauungsplans und die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets erfolgt.

Neben den Grundstücken des Investors sind auch die bestehende Reihenhausbebauung östlich der Händelstraße, Ecke Mühlenstraße sowie das freistehende Einfamilienhaus Mozartstraße Nr. 3 Bestandteil der Bebauungsplanänderung. Hier setzt der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan ebenfalls Mischgebiete fest, die im Zuge der 25. Bebauungsplanänderung ebenfalls in Allgemeine Wohngebiete geändert wurden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung mit Darstellung einer Wohnbaufläche angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Westen der Ortschaft Halver und umfasst dabei in der Gemarkung Halver, Flur 33 die Flurstücke 405, 409, 416, 777, 952, 953, 954, 955, 1033, 1034 tw., 1168, 1169, 1268 tw., 1387 bis 1392, 1466 und 1489 tw. sowie innerhalb der Flur 81 die Flurstücke 405 und 1383.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 1,3 ha.



Das Plangebiet wird

- im Norden durch die Mozartstraße und die Wohnbebauung östlich der Händelstraße,
- im Osten durch die Händelstraße und die Wohnbebauung entlang der Mühlenstraße,
- im Süden durch die Mühlenstraße sowie
- im Westen durch eine öffentliche Grünfläche und die Wohnbebauung entlang der Händelstraße, des Schubertwegs und der Mühlenstraße begrenzt.



Die 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ einschließlich textlicher Festsetzungen, Begründung vom 08.05.2025 und der Anlagen zur Begründung (ASP I, orientierende Baugrundvoruntersuchung, Umwelt- und abfalltechnische Bodenuntersuchungen, hydrogeologische Beurteilung) können im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Bauleitplanunterlagen sind zudem im Internet auf der Seite der Stadt Halver (<http://www.halver.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie im Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalens unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> veröffentlicht.

Alle in dieser Satzung aufgeführten technischen Regelwerke wie DIN-Normen liegen bei der Stadt Halver während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

#### HINWEISE

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer

öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 11.09.2025

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch



#### **Hinweisbekanntmachung**

#### **zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“**

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die 5. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 09.08.2025 unter der Ifd. Nr. 449 auf der Seite 325 bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Lüdenscheid, 10.09.2025

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

## Entwurf des Bebauungsplans Nr. 448 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“

### Beschluss zur Veröffentlichung im Internet und zu- sätzlicher öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 17.12.2024 folgenden  
Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 448 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt, die Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 448 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“ zu beteiligen. Aufgrund eines Formfehlers in der Bekanntmachung ist eine geänderte Bekanntmachung für die Beteiligung erforderlich. Die Veröffentlichung im Internet und die zusätzliche öffentliche Auslegung erfolgen in dem Zeitraum vom 25.09.2025 bis zum 28.10.2025.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ zu schaffen.

Der Bebauungsplan steht im Zusammenhang mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf des Bebauungsplans Nr. 448
- Begründung zum Planentwurf
- Artenschutzprüfung Stufe II  
Bei der Artenschutzprüfung II wurde untersucht, welche Arten von der durch die Planung verursachten Eingriff betroffen sind. Es wurden insbesondere Zwergfledermäuse, der Star und Steinkauz erfasst. Eine Beeinträchtigung der genannten Arten kann ausgeschlossen werden.
- Umweltbericht  
Ergebnisse zur Betroffenheit nachfolgender Schutzzüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft; Mensch und menschliche Gesundheit; Kultur und Sachgüter. Hier sind u.a. die Auswirkungen der anteiligen Flächenversiegelung und die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung beschrieben.

Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzzüter auszugehen ist.

- Stellungnahme des Märkischen Kreises:  
Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege mit Aussagen zur Pflege und Bewirtschaftung des Grünlandes unter und zwischen den Modulen und zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Sachgebiet Untere Immissionsschutzbehörde mit dem Hinweis auf ein erforderliches Lichtimmissionsgutachten.
- Sachgebiet Kommunale u. Gewerbliche Wasserrwirtschaft mit dem Hinweis auf die Wasserschutzzone III a.
- Stellungnahme der Deutschen Bahn mit dem Hinweis auf mögliche Blendwirkungen und Reflektionen der Photovoltaikfreiflächenanlage.

**Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 25.09.2025 bis zum 28.10.2025 möglich unter:**

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungsplaene/aktuelle-stadtplanung-undbuergerbeteiligung>

Stellungnahmen können außerdem schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum im Stadthaus Bömerbring, Bömerbring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Klein, Tel. 02371217/2357) aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

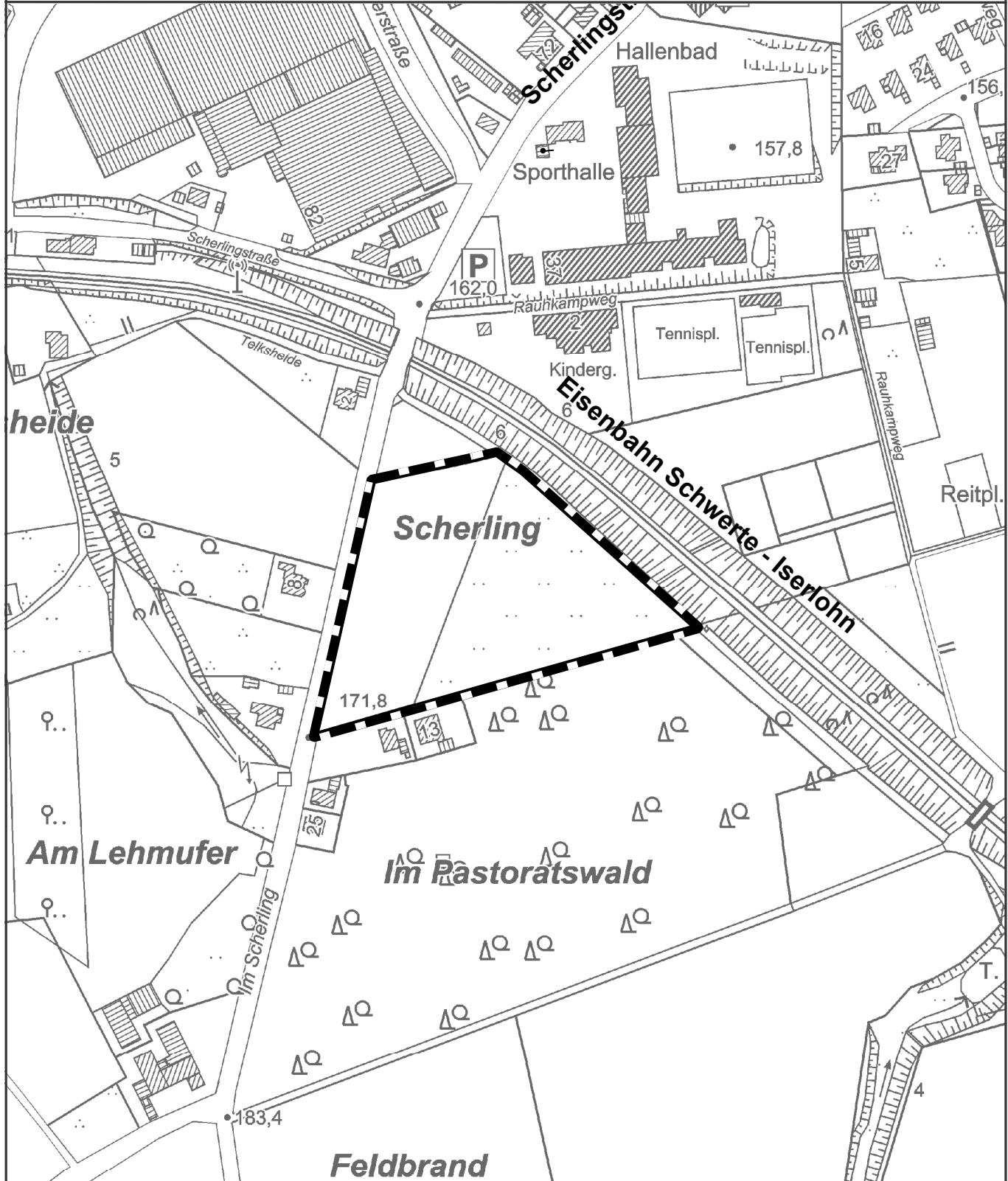
Iserlohn, den 15.09.2025

Michael Joithe  
Bürgermeister

# Bebauungsplan Nr. 448

## Photovoltaikfreiflächenanlage

### Hennen / Im Scherling



Abgrenzung des Plangebietes

## Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“

### Beschluss zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlicher öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 17.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt, die Öffentlichkeit zu dem Entwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung zu beteiligen.

Aufgrund eines Formfehlers in der Bekanntmachung ist eine geänderte Bekanntmachung für die Beteiligung erforderlich. Die Veröffentlichung im Internet und die zusätzliche öffentliche Auslegung erfolgen in dem Zeitraum vom 25.09.2025 bis zum 28.10.2025.

Im Rahmen der Offenlage wird die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung durch Aussagen zum Eingriff in die Natur und Landschaft ergänzt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikfreiflächenanlage in südlicher Randlage des Ortsteiles Iserlohn Hennen, östlich der Straße Im Scherling zu schaffen. Dieses Projekt soll Strom aus solarer Strahlungsenergie erzeugen und diesen nach den Möglichkeiten der sich weiterentwickelnden Energiewende möglichst lokal zur Verfügung stellen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung stimmt somit nicht mehr mit der geplanten Nutzung überein. Im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ geändert. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 448 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf der 10. FNP-Änderung
- Begründung zum Planentwurf
- Artenschutzprüfung Stufe II  
Bei der Artenschutzprüfung II wurde untersucht, welche Arten von der durch die Planung verursachten Eingriff betroffen sind. Es wurden insbesondere Zwergefledermäuse, der Star und Steinkauz erfasst.

Eine Beeinträchtigung der genannten Arten kann ausgeschlossen werden.

- Umweltbericht  
Ergebnisse zur Betroffenheit nachfolgender Schutzgüter: Tiere; Pflanzen; biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft; Mensch und menschliche Gesundheit; Kultur und Sachgüter. Hier sind u.a. die Auswirkungen der anteiligen Flächenversiegelung und die Auswirkungen auf die Grundwassererneubildung beschrieben.  
Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter auszugehen ist.
- Stellungnahme des Märkischen Kreises:  
Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege mit Aussagen zur Pflege und Bewirtschaftung des Grünlandes unter und zwischen den Modulen und zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung  
Sachgebiet Untere Immissionsschutzbehörde mit dem Hinweis auf ein erforderliches Lichtimmissionsgutachten.  
Sachgebiet Kommunale u. Gewerbliche Wasserrwirtschaft mit dem Hinweis auf die Wasserschutzzone III a.
- Stellungnahme der Deutschen Bahn mit dem Hinweis auf mögliche Blendwirkungen und Reflektionen der Photovoltaikfreiflächenanlage.

**Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 25.09.2025 bis zum 28.10.2025 möglich unter:**

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungsplaene/aktuelle-stadtplanung-undbuergerbeteiligung>

Stellungnahmen können außerdem schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum im Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Klein, Tel. 02371217/2357)

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

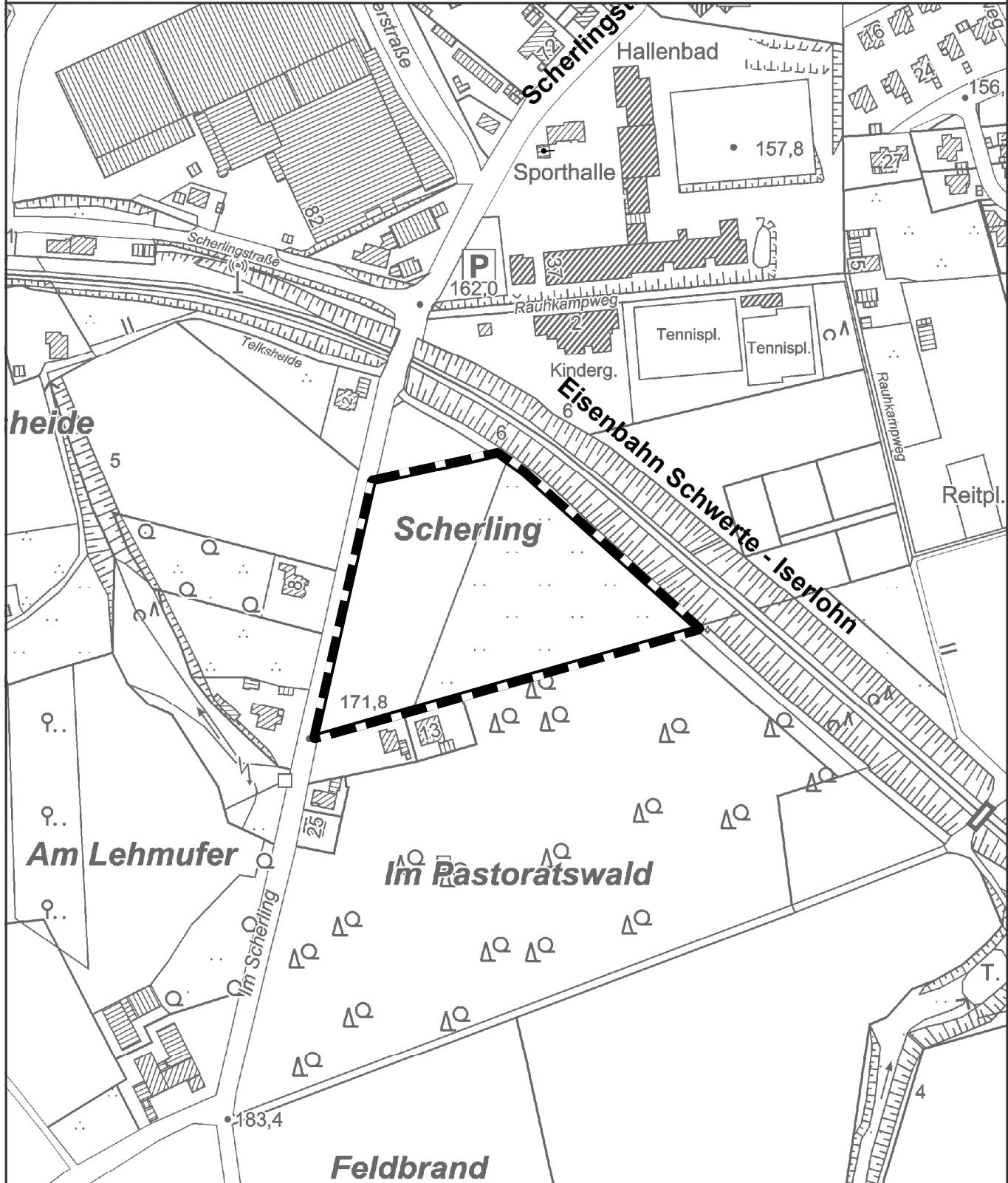
Iserlohn, den 15.09.2025

Michael Joithe  
Bürgermeister

# Flächennutzungsplan

## 10. Änderung

### Hennen - Im Scherling



Abgrenzung des Plangebietes

**Bekanntmachung  
einer Sitzung des Rates am Dienstag, 23.09.2025  
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses,  
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlicher Teil**

- Punkt 1: Bestellung der Schriftführung
- Punkt 2: Einwohnerfragestunde
- Punkt 3: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 4: Aktueller Finanzbericht
- Punkt 5: Stellenplan 2025
- Punkt 6: Beteiligungsbericht 2022
- Punkt 7: Jahresabschluss 2024 der Plettenberger KulTour GmbH
- Punkt 8: „Wohnzimmer der Stadt“ – Umsetzung der Zukunftsstrategie 2027 für die Stadtbücherei Plettenberg
- Punkt 9: Jahresabschluss 2024 der MEHR - märkische energie und mehr GmbH
- Punkt 10: Wirtschaftsplan 2024 der mehr - märkische energie und mehr GmbH
- Punkt 11: Jahresabschluss 2024 der Elementerra GmbH
- Punkt 12: Wirtschaftsplan 2024 der Elementerra GmbH
- Punkt 13: Ergänzung Baubeschluss Projekt "Umgestaltung Oesterufer"
- Punkt 14: Beschluss des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Plettenberg
- Punkt 15: Generationen- und Familientag 2026
- Punkt 16: Ermöglichung muslimischer Bestattungen in Plettenberg
- Punkt 17: Fördermittel "Ehrenamt im Kontext"
- Punkt 18: Schülerbeförderungskosten
- Punkt 19: Genehmigung zur Verwendung von Mehrerträgen für die Deckung von Mehraufwendungen im Produktbereich 36.363.002 (Hilfe zur Erziehung)

Punkt 20: Änderung der Fraktionszuwendungen

Punkt 21: Änderung der Hauptsatzung

Punkt 22: Neugestaltung oder Aufgabe des Neujahrskonzertes

Punkt 23: Vorschläge der Sitzungstermine für das restliche Jahr 2025 und das erste Quartal 2026

Punkt 24: Anfragen und Bekanntmachungen

Punkt 25: Verschiedenes

Punkt 26: Einwohnerfragestunde

**II. Nichtöffentlicher Teil**

Punkt 27: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates

Punkt 28: Auftragsvergabe: Wachschutzdienstleistung

Punkt 29: Vergabe der Mittagsverpflegung für städtische Kindertageseinrichtungen in den Kita-jahren 2025/2026 und 2026/2027

Punkt 30: Auftragsvergabe

Punkt 31: Vergabeangelegenheit

Punkt 32: Beteiligung der Mark-E am Windkraftprojekt Mollberg zum Betrieb einer Windkraftanlage

Punkt 33: Wirtschaftliche Angelegenheiten

Punkt 34: Kapitalrücklage in der Plettenberger KulTour GmbH

Punkt 35: Antrag auf Zuschuss nach der Richtlinie zur Förderung der Ansiedelung von Berufsgruppen im Gesundheitswesen

Punkt 36: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Punkt 37: Fahrradboxen Eiringhausen

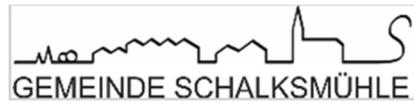
Punkt 38: Anfragen und Bekanntmachungen

Punkt 39: Verschiedenes

Punkt 40: Veröffentlichungen

Stadt Plettenberg, 12.09.2025

Der Bürgermeister  
gez. Schulte



## Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kierspe für das Haushaltsjahr 2026 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung,

im Rathaus der Stadt Kierspe,  
58566 Kierspe, Springerweg 21,  
Zimmer 23,

während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis 27. Oktober 2025) öffentlich aus:

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Weitere Informationen sind unter der Adresse <http://www.kierspe.de> im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kierspe für das Haushaltsjahr 2026 und deren Anlagen können Einwohner und Einwohnerinnen oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Kierspe, 10.09.2025

Stelse  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

## Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, 28.09.2025, findet die Stichwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schalksmühle statt. Bei den Wahlen am 14.09.2025 hat kein Bewerber für das Amt des Bürgermeisters mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Daher findet gemäß § 46 c Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl am 14.09.2025 die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Dies sind die Bewerber

- Bossart, Roman, Selbständiger Kaufmann, 58579 Schalksmühle, UWG
  - Breddermann, Christian, Freiberuflicher Musiker und Gastronom, 58579 Schalksmühle, Einzelbewerber
1. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
  2. Wie bei der Wahl am 14.09.2025 ist die Gemeinde Schalksmühle in 14 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
  3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08. bis 24.08.2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Der Wahlbenachrichtigung kann auch entnommen werden, ob der Wahlraum **barrierefrei** ist.
  4. Es sind 3 **Briefwahlvorstände** gebildet worden. Diese treten am 28.09.2025 um 15.00 Uhr, in Schalksmühle, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 14, 20 und 38 zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt durch die Briefwahlvorstände.
  5. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Es wird aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der Wahl am 14.09.2025. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder einen Wahlschein hat.  
Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Daher ist der **Personalausweis** oder der **Reisepass** mitzubringen. Weiterhin soll die **Wahlbenachrichtigung** mitgebracht werden, ist aber nicht zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl. Eine neue Wahlbenachrichtigung geht den Wahlberechtigten für die Stichwahl nicht zu.
  6. Gewählt wird mit dem **amtlichen Stimmzettel**. Der Stimmzettel ist rosa mit schwarzem Aufdruck und wird im Wahlraum bereithalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeisterstichwahl nur **eine Stimme**. Er wählt, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen, die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Außerdem ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Stichwahl  
a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk**  
oder  
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

9. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **26.09.2025, 15.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Gemeinde Schalksmühle, Wahlamt, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Der Wahlschein kann auch über die Homepage der Gemeinde Schalksmühle bis zum 24.09.2025, 12.00 Uhr ([www.schalksmuehle.de](http://www.schalksmuehle.de)) beantragt werden. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.** Im Falle **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (bis zum **27.09.2025**, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Wahlberechtigten, die bereits zur Wahl am 14.09.2025 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragt hatten, wird von Amtswegen ein Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) erteilt und zu gesandt.**

10. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde Schalksmühle die **Briefwahlunterlagen** (einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der hellrote Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

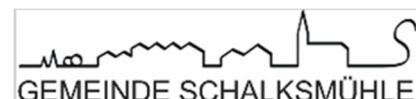
Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch derjenige wählt unbefugt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schalksmühle, 15.09.2025

Der Bürgermeister  
gez. Schönenberg



#### **Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schalksmühle**

Am Dienstag, 30.09.2025, 17.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Ratssaal, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, statt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Feststellung der Ergebnisse der Bürgermeisterstichwahl vom 28.09.2025
2. Bekanntgaben, Anfragen und Beantwortung von Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Schalksmühle, 15.09.2025

Der Bürgermeister  
- als Wahlleiter -  
gez. Schönenberg



## Wahlbekanntmachung

1. Am **28. September 2025** findet in Nordrhein-Westfalen die **Nachwahl Kommunalwahlen (Gemeindewahl in dem Bezirk 050 Burg Holtzbrinck II)** statt. Gewählt wird die **Vertretung (Rat)** der Stadt Altena (Westf.) in dem Wahlbezirk 050 – Burg Holtzbrinck II. Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
  2. Die Stadt Altena (Westf.) wählt nur für die Nachwahl der Vertretung der Stadt Altena (Westf.) in einem Wahlbezirk (050 Burg Holtzbrinck II).
  3. In den Wahlbenachrichtigungen, die dem Wahlberechtigten bis zum 15.09.2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, dass der Wahlraum **barrierefrei** ist.  
Es ist ein Briefwahlbezirk für die Nachwahl Rat gebildet worden. Dieser tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr in Altena, Rathaus, Lüdenscheider Straße 22, Zimmer 17 zusammen. Zu dem Raum des Briefwahlvorstandes hat jeder Mann Zutritt. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in den Wahlbezirk.
  4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes/Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis (Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis) oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl mitgebracht werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereithalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
- Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.**
- Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.
- Ein/e Wähler/in, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer andren Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wählerentscheidung beschränkt. Außerdem ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die/der Wähler/in hat für die Ratswahl eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für den **Stadtrat** gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine jeweilige Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil der jeweiligen Stimmzettel durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Bezirk 05, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist, Burg Holtzbrinck II  
a) durch Stimmabgabe in dem jeweiligen Stimmbezirk des Wahlbezirks  
**oder**  
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung, Lüdenscheider Straße 22 in 58762 Altena (Westf.) die jeweils besonderen Briefwahlunterlagen zu den Kommunalwahlen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen lila Stimmzettel für die Wahl des Stadtrats
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Die Wahlbriefe mit den entsprechenden Stimmzetteln – im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag – und den jeweiligen unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig der auf dem zutreffenden Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag **für die Nachwahl des Rates im Bezirk 050 Burg Holtzbrinck II bis 16:00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die jeweiligen Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede/r Wahlberechtigte/r kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Altena, den 11. September 2025

gez. Kober  
-Wahlleiter-

Iserlohn, 11. September 2025

**Sitzung der Verbandsversammlung  
des  
Zweckverbandes für Abfallbeseitigung**

Am Donnerstag, dem 25.09.2025 um 13.00 Uhr, findet

**im Gebäude des Bringhofs Letmathe, Untergrüner Straße 18,  
58644 Iserlohn**

eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung statt.

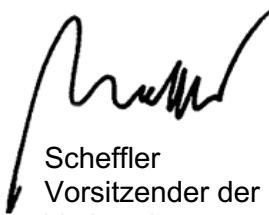
**T A G E S O R D N U N G**

**I. Öffentlicher Teil**

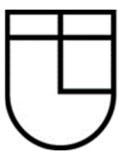
1. Geschäftsführung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung  
hier: 2. Änderung der Stellenausschreibung
2. Mengenstatistik für das erste Halbjahr 2025
3. Verschiedenes

**II. Nichtöffentlicher Teil**

Es liegen keine konkreten Tagesordnungspunkte vor



Scheffler  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung



# Stadt Lüdenscheid

## Allgemeinverfügung der Stadt Lüdenscheid

**zur Anordnung des Verbots des Mitföhrens und Benutzens sowie des Verkaufes und der Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art sowie der Nutzung von Glasbehältnissen zu anderen Zwecken als des Getränkeausschanks im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes am 20.09. und 21.09.2025**

### I. Anordnungen:

Gemäß § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) sowie § 5 Abs. 1 und 2 des Gaststättengesetzes (GastG) und §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet die Stadt Lüdenscheid als zuständige örtliche Ordnungsbehörde an:

#### Anordnung 1:

**Das Mitführen von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art außerhalb von geschlossenen Räumen und dauerhaft konzessionierten gastronomischen Flächen ist untersagt.**

#### Anordnung 2:

**Die Benutzung von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art außerhalb von geschlossenen Räumen und dauerhaft konzessionierten gastronomischen Flächen ist untersagt.**

#### Anordnung 3:

**Der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art aus Verkaufsstellen ist untersagt. Zu den Verkaufsstellen i. S. dieser Allgemeinverfügung zählen alle Ladengeschäfte des Einzelhandels – auch Kioske.**

#### Anordnung 4:

**Die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art zur Benutzung zum Außer-Haus-Verkauf ist untersagt.**

#### Anordnung 5:

**Weiter ist die Nutzung von Glasbehältnissen zu anderen Zwecken als des Getränkeausschanks (z. B. als Blumenvasen o. ä.) außerhalb von geschlossenen Räumen und dauerhaft konzessionierten gastronomischen Flächen im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes nur zulässig, soweit sich diese nicht im direkten Bereich des Zugriffes von Besuchern bzw. Dritten befinden.**

Die Lage der vom Verbot betroffenen Betriebe sowie der Zone des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ergibt sich aus dem folgenden räumlichen Geltungsbereich:

### II. Räumlicher Geltungsbereich:

Rathausplatz, Sternplatz,  
Wilhelmstraße Haus-Nr. 1 bis 23 und Haus-Nr. 2 bis 22,  
Knapper Straße Haus-Nr. 2 bis 2a, Haus-Nr. 19 bis 29,  
Friedrichstraße Haus-Nr. 1 und Haus-Nr. 2 bis 4

### III. Zeitlicher Geltungsbereich:

Samstag, 20.09.2025, 15.30 Uhr bis Sonntag,  
21.09.2025, 02.00 Uhr

Sonntag, 21.09.2025, 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

### IV. Zwangsmittelandrohung:

#### Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen

##### 1, 2 und 5:

Es wird der unmittelbare Zwang in Form der Wegnahme mitgeführter oder benutzer Glasbehälter angedroht bei jeder Feststellung der Zuwiderhandlung.

#### Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen

##### 3 und 4:

Für die erste Feststellung der Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld von 500,00 € angedroht.

Für jede weitere Feststellung der Zuwiderhandlung wird der unmittelbare Zwang in Form der ordnungsbehördlichen Schließung und Versiegelung der Betriebsräume angedroht.

### V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

### VI. Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnungen sind somit einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

### Begründung:

Am 20. und 21. September 2025 findet das 47. Stadtfest Lüdenscheid auf dem Rathaus- und Sternplatz in Lüdenscheid mit entsprechendem Besucherandrang statt. Zu Spitzenzeiten befinden sich bis zu 15.000 Menschen gleichzeitig auf der Veranstaltungsfäche in der Innenstadt. Die Erfahrungen aus den vergangenen Stadtfesten haben gezeigt, dass Behältnisse wie leere Glasflaschen größtenteils nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen werden. Vermehrter Alkoholgenuss führt häufig zu einer Steigerung der Gewaltbereitschaft der Besucher, was dazu führt, dass Glasflaschen bei körperlichen Auseinandersetzungen als Waffen benutzt werden mit der Folge möglicher erheblicher Verletzungen der Betroffenen. Aus gutem Grund wird den Standbetreibern des Stadtfestes daher schon seit vielen Jahren ein Glasverbot auferlegt.

In der Vergangenheit sind Einsatzkräfte der Polizei aus der anonymen Masse der Feiernden heraus massiv mit Glasflaschen beworfen worden, wobei auch Festbesucher getroffen wurden. Weiterhin drohen durch Glasscherben Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, wodurch Einsätze nur mit zeitlicher Verzögerung und damit ggf. lebensbedrohlichen Konsequenzen durchgeführt werden können.

Die Beobachtungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Glasbehältnisse entweder erst während des laufenden Stadtfestes direkt in den in Veranstaltungsnähe liegenden Verkaufsstellen erworben wurden oder von Besuchern z. B. in Rucksäcken auf das Festgelände mitgebracht worden sind.

Bereits seit dem Jahr 2017 hat die Stadt Lüdenscheid Einzelhandelsbetriebe und Gastronomen im Umfeld der Veranstaltungsfäche mit Einzelverfügungen belegt zur Verhinderung des Verkaufs bzw. der Abgabe von Glasbehältnissen zur Nutzung im Außenbereich während des Stadtfestes.

An den Bierständen des Stadtfestes wird sich der Preis für den 0,3-l-Becher Bier in diesem Jahr einheitlich auf 3,00 € plus 1,00 € Becherpfand belaufen. Sowohl dieser im Vergleich zum Einzelhandel und der örtlichen Gastronomie höhere Preis als auch die Absicht, sich nicht an den Bierständen anstellen zu wollen zur Getränkebestellung oder Pfandrückgabe, stellen regelmäßig eine Motivation für bestimmte Festbesucher dar, sich Getränke i. d. R. günstiger anderweitig zu besorgen, um trotzdem beim Stadtfest mitzufeiern.

Die Maßnahmen der Stadt seit 2017 auf dem Stadtfest haben zwar dazu beigetragen, dass sich die Vorfälle gegenüber Einsatzkräften nicht wiederholt haben - der „Glasnachschub“ vor Ort wurde unterbunden. Jedoch wurden nicht die Personen von entsprechenden Verbots erfasst, die von sich aus Glasbehältnisse auf das Festgelände mitbrachten bzw. mitführten, ohne dass eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet ist, was somit wieder erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Personen vergegenwärtigt.

Mit der Allgemeinverfügung zum Glasverbot auf dem Stadtfest 2022 wurde daher erstmals auch den Besuchern des Stadtfestes das Mitführen von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Dass gerade alkoholisierte Personen sich noch um die ordnungsgemäße Entsorgung des von Ihnen verursachten Glasmülls kümmern, ist lebensfremd. Hinzu kommt, dass das Pfand für eine Bierflasche lediglich verschmerzbare 0,08 € beträgt. Auf Spirituosenflaschen fällt gar kein Pfand an, so dass auch hier keine Motivation zur ordnungsgemäßen Entsorgung/Rückgabe vorhanden ist. Was bleibt, sind erhebliche Verletzungsgefahren für alle Besucher des Stadtfestes. Darüber hinaus ist auch nicht vorherseh- und auch situativ nicht verhinderbar, wann Glasflaschen oder -reste als Wurfgeschosse oder Waffen in Auseinandersetzungen missbraucht werden. Das unzulässige Entsorgen oder achtlose Fallenlassen von Glasflaschen erweist sich als prägendes Phänomen für diesen Personenkreis, der Glasbehältnisse zum Stadtfest mitbringt oder sie dort nutzt.

An beiden Stadfesttagen ist wie dargestellt i. d. R. mit einem hohen fünfstelligen Personenaufkommen zu rechnen. Beim Stadtfest am Samstag, das bis in die Nacht dauert, kommt das Problem der Dunkelheit gerade in Fußhöhe hinzu. In der dicht gedrängten Menschenmasse ist gefährlicher Glasmüll weder erkennbar, noch haben Kräfte des Stadtreinigungsbetriebes im Gedränge hier die Möglichkeit, Entsorgungen durchzuführen. Vielmehr besteht für alle Besucher die Gefahr, dass

zum Beispiel über Glasflaschen gestolpert wird, Flaschen unbewusst weggetreten werden oder Scherben in Schuhsohlen eindringen.

Eine Erteilung von individuellen Platzverweisen führt in der Realität auch nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und auch in diesen Fällen verursachte Scherben nicht kurzfristig entfernt werden können.

Auch wenn sich die Zahl von Schnittverletzten oder körperlichen Auseinandersetzungen aufgrund selbst mitgebrachter Alkoholika im Glasbehälter sich im Promillebereich bewegt, ändert sich nichts an der Gegenwärtigkeit und Erheblichkeit der durch massenhaft herumliegenden Glasmüll zumindest mitverursachten Gefahren für Leib und Leben von Personen. Auch ist es unerheblich, in wie vielen Einzelfällen die Scherben in der Vergangenheit für schwere oder gar lebensbedrohliche Verletzungen mitursächlich waren. Allein die Masse der zwischen dicht gedrängt Feiernden zu erwartenden liegenden Glasabfälle und Scherben bei Erwerb, Mitführung und Benutzung von Glasbehältnissen auf dem Stadtfest rechtfertigt bei lebensnaher Betrachtung bereits für sich genommen die Annahme einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben von Personen. Bei einer derartigen Sachlage sind durch Glasscherben verursachte Verletzungen und Sachschäden absehbar, ohne dass etwa hinzutretende Verursachungsbeiträge im Einzelnen aufgeklärt werden müssen.

Von einem Ausschankverbot in Glasbehältnissen aller Art innerhalb konzessionierter Flächen wird abgesehen. Der Ausschank in Glasbehältnissen aller Art wird eigenverantwortlich durch die Gewerbetreibenden geregelt. Es wird erwartet, dass eine Durchmischung von Stadtfestbesuchern und Gaststättennutzern unterbunden wird, sodass verwendete Glasbehältnisse nur innerhalb der konzessionierten Flächen benutzt werden. Das Personal ist angehalten sicherzustellen, dass auch das unbeabsichtigte Verlassen der konzessionierten Flächen mit Glasbehältnissen, sowie das unerlaubte Mitführen dieser unterbunden wird.

Für den Außer-Haus-Verkauf wird das angeordnete Glasverbot jedoch aufrechterhalten. Anders als auf konzessionierten Flächen ist hier durch die Gaststätte nicht mehr beeinflussbar, dass die verkauften Glasbehältnisse nicht auf die Nutzungsflächen für das Stadtfest mitgeführt werden. Ein solches Mitführen kommt den Gefährdungspotentialen der eigens mitgebrachten Glasbehältnisse gleich und ist aus Gründen der Sicherheit für Besucher und Ordnungspersonal nicht erlaubt.

Entsprechendes gilt für den Verkauf von Glasbehältnissen aus Betrieben des Einzelhandels sowie Kioskbetrieben, welche die gesetzliche Ladenöffnungszeit bis 24.00 Uhr erwartungsgemäß voll ausreizen werden. Auch bei den dort erworbenen Glasbehältnissen besteht die Gefahr, dass sie mitgenommen in den Veranstaltungsbereich durch zu erwartende unsachgemäße Entsorgung die o. g. gegenwärtigen Gefahren verursachen werden.

## Einzelmaßnahmen unter I.:

### Zu den Anordnungen 1, 2 und 5:

Diese Anordnungen finden ihre Grundlage in § 14 Abs. 1 OBG NRW. Hiernach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, auch als konkrete Gefahr bezeichnet, abzuwehren. Die konkrete Gefahr zeichnet sich durch eine Sachlage aus, in der bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Schaden für ein Rechtsgut eintreten wird.

Dies liegt beim Sachverhalt des Mitführens und Benutzens von Glasbehältnissen auf dem Stadtfest vor. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist von den mitbringenden und benutzenden Personen nicht zu erwarten, sondern vielmehr ist von Fallen-, Liegenlassen oder Werfen bzw. Inkaufnahme des Glasbruches mit entsprechender Scherbenbildung auszugehen, was wie dargestellt zu einer erheblichen vergegenwärtigten Gefahr für Leib und Leben der Festbesucher führt. Diese besteht ebenso bei dem Umgang mit Glasbehältnissen zu anderen Zwecken als des Getränkeausschanks (z. B. Blumenvasen) und der damit verbundenen Gefahr des auch versehentlichen Fallenlassens oder der vorsätzlichen Verwendung dieser zur Schädigung dritter Personen.

Verursachungsbeiträge Einzelner werden aufgrund der Vielzahl von Personen nicht zuordbar sein. Die Störerauswahl hat sich somit im o. g. räumlichen und zeitlichen Bereich im Zusammenhang mit dem Stadtfest auf nichtverantwortliche Personen i. S. § 19 Abs. 1 OBG NRW zu erstrecken. Mit den Maßnahmen soll die gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib und Leben der sich im genannten Bereich aufhaltenden Personen abgewehrt werden gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 OBG NRW. Personen, die sich entsprechend gefahrenverursachend verhalten, werden aufgrund der anzunehmenden Menschenmassen nicht rechtzeitig ermittelbar sein i. S. § 19 Abs. 1 Nr. 2 OBG NRW. Ebenso ist die Beseitigung von Glasmüll in dem Menschengedränge nicht möglich gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 OBG NRW. Das Mitführ- und Benutzungsverbot führt auch nicht zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder einer Verletzung höherwertiger Pflichten der betroffenen Stadtfestbesucher oder Standbetreiber. Im Gegenteil dient das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen auch deren Schutz von Leib und Leben, womit auch die Voraussetzung von § 19 Abs. 1 Nr. 4 OBG NRW erfüllt ist.

Gemäß § 15 OBG NRW haben die Maßnahmen auch verhältnismäßig zu sein. Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot wird der Zweck der Gefahrenabwehr für Leib und Leben erreicht. Mildere Mittel sind nicht erkennbar. Wie dargestellt ist eine selektierte Ansprache von Störern nicht möglich. Die Maßnahmen stehen auch nicht außer Verhältnis zu dem entstehenden Nachteil des Glasverzichts. Mit dem angeordneten Glasverbot werden einzelne Personen bzw. die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit als Schutzpflicht des Staates gegenüber der Allgemeinheit überwiegt die Interessen derjenigen, die Glasbehältnisse mitführen

bzw. benutzen wollen. Schließlich können auch Behältnisse aus anderen Materialien (Plastik- und Pappbecher, Dosen usw.), die weniger gefährlich sind, für Getränke verwendet werden. Die Anordnungen sind somit auch angemessen und insgesamt verhältnismäßig.

### Zu Anordnung Nr. 3:

Auch hier kommt § 14 Abs. 1 OBG NRW unter Berücksichtigung des o. g. konkreten Gefahrenbegriffes zur Anwendung. Ebenso wie bei mitgebrachten Glasbehältern besteht bei den Verkaufsstellen im Bereich des Stadtfestes erworbenen Glasbehältnissen die spätere erhebliche Gefahr für Leib und Leben durch zu erwartende unsachgemäße Entsorgung der Käufer bzw. Nutzer.

Gemäß § 17 Abs. 1 OBG sind Maßnahmen gegen die Person zu richten, die eine Gefahr verursacht. Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausübung der Verrichtung, so können nach § 17 Abs. 3 OBG Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

Verursacher ist nach allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht derjenige, dessen Verhalten die Gefahr unmittelbar herbeiführt, also bei einer wertenden Zurechnung die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschreitet. Nach der gebotenen Betrachtungsweise kann allerdings auch ein als „Veranlasser“ auftretender Hintermann (mit)verantwortlich sein, wenn dessen Handlung zwar nicht die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschreitet, aber mit der durch den Verursacher unmittelbar herbeigeführten Gefahr oder Störung eine natürliche Einheit bildet, die die Einbeziehung des Hintermanns in die Polizeipflicht rechtfertigt. Eine derartige natürliche Einheit besteht typischerweise beim Zweckveranlasser als demjenigen, der die durch den Verursacher bewirkte Polizeiwidrigkeit gezielt auslöst.

Bei der wertenden Betrachtung ist der Wirkungs- und Verantwortungszusammenhang zwischen dem Verkauf von Behältern wie Glasflaschen und der Fülle der auf den Straßen liegenden Glasabfälle so eng, dass die (Mit-)Veranlassung durch die Verkäufer und der (Gefahren-)Erfolg als Einheit angesehen werden müssen. Nach den Erfahrungen der früheren Jahre ist nahezu sicher zu erwarten, dass eine beachtliche Menge der abgegebenen Glasflaschen in die Menschenmenge der Feiernden gelangen und dort unzulässig entsorgt oder achtlös fallen gelassen werden. Es kann als typischer Geschehensablauf angesehen werden, dass die eingebrachten Glasflaschen ordnungswidrig im Veranstaltungsbereich entsorgt werden und dort zur o. g. Gefahr führen. Der massenhafte Verkauf z. B. von Bier in Glasflaschen in den betroffenen Verkaufsstellen trägt wesentlich dazu bei, dass immer neue Glasbehältnisse in den besonders stark frequentierten Bereichen auf die Festfläche gelangen. Durch die Abgabe von Glasgetränkebehältnissen über Gewerbebetriebe im Gefahrenbereich - auch im Rahmen des Zubehörhandels - sowie das Verabreichen von Getränken in Gläsern bzw. aus Glasflaschen (z. B. Flaschenbier, „Kurze“), die von Gästen mit aus dem Betrieb herausgenommen werden können, würde Glas in die umrissene Verbotszone gebracht und zum Verstoß gegen das parallel geltende Glasverbot unmittelbar beitragen. Denn den Käufern ist

aufgrund der Anordnungen 1 und 2 bereits untersagt, in der Verbotszone überhaupt Glas mit sich zu führen und zu benutzen.

Soweit nach einzelnen Umständen Betrieben die Eigenschaft als Zweckveranlasser der o. g. Gefahr nicht zuzuschreiben ist, sind sie in jedem Fall auch als nicht verantwortliche Personen gem. § 19 Abs. 1 OBG NRW in Anspruch zu nehmen. Bezuglich der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 OBG NRW gelten hier die zu Anordnung 1 und 2 getroffenen Feststellungen. Auch erfahren die von dem Verkaufs- und Abgabeverbot betroffenen Gewerbetreibenden keine erhebliche eigene Gefährdung oder einer Verletzung höherwertiger Pflichten, denn der Getränkeverkauf oder die Abgabe bleibt ihnen unbenommen durch die Verwendungsmöglichkeit von alternativen Behältnissen wie Dosen oder Plastikgefäßen, womit auch die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 Nr. 4 OBG NRW für diese Maßnahme vorliegt.

Die Maßnahme ist auch gem. § 15 OBG NRW verhältnismäßig. Das Verkaufs- und Abgabeverbot dient der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der im genannten Bereich aufhältigen Personen. Das Verbot nach Anordnung 3 fördert die Verwirklichung des Mitführ- und Benutzungsverbotes von Glasbehältnissen im Veranstaltungsbereich nach Anordnung 1 und 2 und verhindert wie in den Vorjahren einen rechtswidrigen Nachschub aus Gewerbebetrieben von Glasbehältnissen auf dem Stadtfest. Somit ist es geeignet. Mildere Maßnahmen sind nicht erkennbar. Als anlassbezogene Regelung kann eine Bekämpfung konkreter Gefahren durch allgemeine Handlungsge- und –verbote auch per Allgemeinverfügung erfolgen. Die Anordnung ist somit auch erforderlich. Die Anordnung steht auch nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen, die den betroffenen Betrieben entstehen. Aus Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgütern wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als die lediglich zeitweise auf alternative Behältnisse eingeschränkte Berufsfreiheit oder die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, uneingeschränkt Glasgetränkebehältnisse abgeben zu können. Nach Abwägung hat das Interesse an einer uneingeschränkten Abgabe von Getränken in jeglichen Behältnissen verbunden mit einem möglichst hohen Umsatz durch einen zügigen Abverkauf im auch Rahmen des Zubehörhandels gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten. Umsatrzrückgänge sind nicht zwangsläufig zu erwarten, da nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern Getränke in Behältnissen aus alternativem Material abgegeben werden können. Die Anordnung ist somit auch angemessen und verhältnismäßig.

#### **Zu Anordnung Nr. 4:**

Sowohl für erlaubnispflichtige als auch erlaubnisfreie Gaststättengewerbe sieht § 5 GastG Eingriffsmöglichkeiten in die laufenden Betriebe zur Abwehr konkreter Gefahren vor.

Gemäß § 5 Abs.1 Nr. 1 und 3 GastG können jederzeit Auflagen zum Schutz der Gäste und der Allgemeinheit gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bei erlaubnispflichtigen Gewerben getroffen werden. Bei erlaubnisfreien Betrieben ergehen diese Maßnahmen als Anordnungen gem. § 5 Abs. 2 GastG.

Der Anlass des Stadtfestes ist wie dargestellt als gastronomischer „Ausnahmezustand“ anzusehen, in dem zu erwarten ist, dass Gaststättenbesucher sich mit Gläsern im Außenbereich der Gastronomiebetriebe im betroffenen Bereich aufhalten werden. Hierbei besteht aufgrund der dargestellten Gemengelage verschiedener Faktoren eher die Gefahr, dass auch Glasbehältnisse aus gastronomischen Betrieben in den Veranstaltungsbereich sowie auf den Zuwegungen mitgenommen, nicht ordnungsgemäß entsorgt, zu Bruch gehen oder als Waffen oder Wurfgeschosse missbraucht werden. Dieses ist erst recht anzunehmen, wenn aus Gaststätten (z. B. Imbissbetrieben) ein Verkauf von Glasflaschen erfolgt, die dann erwartungsgemäß auf dem Festgelände keiner ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden, sondern die bereits genannten Gefahren für Leib und Leben verursachen.

Beim Betrieb innerhalb der Gaststättenräume und auf konzessionierten Flächen ist nicht mit der Gefahrenverursachung zu rechnen, weshalb eine Beschränkung der Nutzung des Außer-Haus-Verkaufes von Glasbehältnissen als Maßnahme ausreicht.

Die Maßnahmen nach § 5 GastG sind an die Gewerbetreibenden im Gaststättengewerbe zu richten als Adressaten. Aufgrund des Ausnahmezustandes des Stadtfestes ist von einer Gefahrenherbeiführung auch nicht erst mittelbar in weiterer Entfernung vom Gaststättenbetrieb auszugehen. Angesichts der zu erwartenden Menschenmassen auf dem Festgelände und der entsprechenden Passantenströme auf den Zuwegungen muss vielmehr mit einem Gefahreneintritt jederzeit, also auch im direkten Einflussbereich des jeweiligen Gaststättenbetreibers gerechnet werden.

Die Anordnung ist geeignet, die Gefahrenverursachung für Leib und Leben zu unterbinden durch aus der Gastronomie auf die Festfläche und die Zuwegungen eingebrachten Glasbehältnisse. Sie dient auch dem Lückenschluss zu den anderen Glasverbotsmaßnahmen unter Anordnung 1 bis 3. Mildere Maßnahmen sind nicht erkennbar. Als anlassbezogene Regelung zur Abwehr konkreter Gefahren kann die Anordnung auch durch Allgemeinverfügung erfolgen. Sie ist somit auch erforderlich.

Die Anordnung steht auch nicht außer Verhältnis zu den für Gaststättenbetreiber entstehenden Nachteilen. Auch diese Anordnung dient im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht körperlicher Unversehrtheit einem hohen Allgemeininteresse. Darüber hinaus werden Gaststättenbetreiber nur bezüglich des Außer-Haus-Verkaufes eingeschränkt, in denen sie statt Glas andere Behältnisse zum Verkauf (z. B. aus Plastik oder Dosen) verwenden müssen. Umsatzeinbußen sind aufgrund der Anordnung nicht zu erwarten. Darüber hinaus ist die Maßnahme auch nur auf eine bestimmte Stundenanzahl an zwei Tagen beschränkt. Die Anordnung erscheint somit angemessen und auch verhältnismäßig.

## **Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich unter II. und III.:**

Zur Gefahrenabwehr erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich nur auf die Veranstaltungsfäche von Stern- und Rathausplatz sowie auf die direkt benachbarten Zuwegungsbereiche, in dem sich auch noch relevante Betriebe befinden. Es sind nur die örtlichen Bereiche ausgewählt, in dem mit dem höchsten Besucherankommen bzw. Bewegungsströmen zu rechnen ist. Zeitlich wird sich an den Öffnungszeiten des Stadtfestes orientiert. In der Nacht vom 20.09. auf den 21.09.2024 ist bewusst die Zeit bis 02.00 Uhr morgens gewählt, da bis zu dieser Uhrzeit von einer Auflösung der Menschenansammlungen im Veranstaltungsbereich und den Zuwegungen zu rechnen ist.

## **Zwangsmittelandrohung unter IV.:**

### **Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen 1, 2 und 5:**

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der unmittelbare Zwang gem. §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in Form der Wegnahme mitgeführter oder benutzter Glasbehälter im genannten Bereich zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr angedroht. Ein Zwangsgeld ist hier nicht zielführend, da insbesondere bei angetrunkenen Personen diesbezüglich kein Lernerfolg zu erwarten ist. Darüber hinaus dürften angemessene Zwangsgeldbeträge den Wert eines Glasbehälters i. d. R. übersteigen. Ferner wird die Gefahr am effektivsten durch den unmittelbaren Zwang beseitigt. Ledigliche Platzverweise verhindern nicht, dass die Personen wieder im anderen Bereich des Stadtfestes mit Glasbehältern auftauchen. Ferner binden sie zu viele Ordnungskräfte mit der Überprüfung der Einhaltung der Platzverweise und würden die Effektivität der Sicherheitsbehörden schwächen. Somit ist die Androhung unmittelbaren Zwanges geeignet. Mangels der Durchsetzbarkeit des Zwangsgeldes zur Gefahrenabwehr verbleibt nur der unmittelbare Zwang. Die Androhung ist somit auch erforderlich. Angesichts der durch mitgeführte und benutzte Glasbehälter verursachten Gefahren für Leib und Leben wegen ihrer zu erwartenden unsachgemäßen Entsorgung steht sie auch nicht außer Verhältnis zu den daraus erwachsenden Nachteilen, zumal Getränke auch in Behältern aus alternativen Materialien konsumiert werden können.

### **Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen 3 und 4:**

Für den ersten Fall der Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld von 500,00 € gegenüber den Gewerbetreibenden angedroht.

Für jede weitere Zuwiderhandlung wird der unmittelbare Zwang in Form der ordnungsbehördlichen Schließung des Betriebes angedroht.

Die stufenweise Androhung der Zwangsmittel scheint geeignet, das Verkaufs- bzw. Abgabeverbot von Glasbehältern durch Gewerbe- und Gaststättenbetreiber zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben durchzusetzen. Da primär der Verkauf bzw. der Ausschank für diesen Personenkreis finanziell relevant ist,

erscheint zunächst die Androhung eines Zwangsgeldes zur Durchsetzung angebracht, auch als milderndes Mittel. Sofern dieses nicht verfängt, verbleibt nur noch der unmittelbare Zwang in Form der Betriebsschließung, um den weiteren Glasnachschnitt zu unterbinden.

## **Anordnung der sofortigen Vollziehung unter V.:**

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Abzuwegen ist das öffentliche Interesse Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit abzuwehren gegenüber dem Interesse einer uneingeschränkten Getränkeabgabe. Die Begründung der Anordnung sofortigen Vollziehung ist in diesem Fall mindestens teilidentisch mit der vorangestellten Maßnahmenbegründung.

Die schwerwiegenden Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasgetränkebehältnissen, für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum – insbesondere unbeteiligter Personen – ausgehen können, würden bei Hemmung der Vollziehung in vollem Umfang bestehen bleiben. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere den Schutz der Allgemeinheit vor Gesundheitsgefahren, wirksam abzuwehren. Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage hat hinter dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten, da es sich lediglich um ein temporäres, räumlich beschränktes Abgabeverbot handelt und zudem die Möglichkeit zum Verkauf von Getränken in Behältnissen aus alternativen Materialien gegeben ist. Gleches gilt für das temporär und räumlich beschränkte Mitführ- und Benutzungsverbot, das nicht davon abhängt, Behältnisse aus alternativen Materialien mitzuführen und zu nutzen.

## **Zu VI.:**

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und ist damit einen Tag danach wirksam und in Kraft.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Klage erhoben werden.

Lüdenscheid, 10.09.2025

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger/Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



## Wahlbekanntmachung der Stadt Plettenberg

Am **Sonntag, den 28.09.2025** findet in der Stadt Plettenberg die **Stichwahl des Bürgermeisters** der Stadt Plettenberg statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt ist in **18 Wahlbezirke** mit insgesamt 19 Stimmbezirken eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die allen in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum barrierefrei ist.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr im Rathaus, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg zusammen. Zu den Räumen hat jedermann Zutritt.

Jede wahlberechtigte Person kann nur im Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** soll zur Wahl mitgebracht werden. Außerdem ist **der Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sich die/der Wähler/in auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen grünen Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck für die Bürgermeisterwahl.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist.

Die/der Wähler/in **gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab**, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein/e Wähler/in, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seinher Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Dabei ist die Hilfestellung auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten

Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wahlberechtigte, die einen **Wahlschein** erhalten haben, können an der Wahl

- durch **Stimmabgabe** in dem Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg folgende Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Stichwahl des Bürgermeisters
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Die **roten Wahlbriefe** mit den dazugehörigen Stimmzetteln in den verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass sie dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Plettenberg, den 16.09.2025

gez. Schulte  
Wahlleiter



## Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

Am Mittwoch, 01.10.2025, 17.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses im Rathaus, Ratssaal, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) statt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses öffentlich bekannt zu machen.

### Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses
2. Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Menden (Sauerland)
3. Mitteilung und Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Menden 15.09.2025

gez.  
Dr. Roland Schröder  
(Wahlleiter)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-Be-kanntmachungen-veroeffentlicht>



## Wahlbekanntmachung

Am 28. September 2025 findet – vorbehaltlich der Feststellung des Wahlausschusses am 16.09.2025 – die Stichwahl

für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Menden (Sauerland) statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Auf dem Gebiet der Stadt Menden sind insgesamt 34 Wahllokale eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. August bis 24. August 2025 übersandt worden sind ist der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 12:00 Uhr im Gymnasium an der Hönne, Walramstraße 2 - 6, 58706 Menden (Sauerland) zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen.

Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die Stichwahl ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin **eine Stimme**.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen beschaffen.

Wahlscheine können **bis zum 26.09.2025, 15:00 Uhr** beim Bürgermeister der Stadt Menden (Sauerland), Bürgersaal, Neumarkt 3, 58706 Menden beantragt werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens

**am Wahltag bis 16.00 Uhr**

eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Menden (Sauerland), 15.09.2020

Stadt Menden (Sauerland)  
Der Wahlleiter

gez.  
Dr. Roland Schröder  
(Wahlleiter)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-Be-kanntmachungen> veröffentlicht

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fermündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.